



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

11 / 2024

vom 10.10.2024

Inhaltsübersicht

1. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013
Seite 1137 ff
2. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Konfessionelle Kooperation“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Oktober 2024
Seite 1144 ff
3. Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg- Universität Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA-Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)
Seite 1149 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2021, S. 161)**

geändert am 06. Mai 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2022, S. 372)

geändert am 31. Oktober 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2022, S. 958)

geändert am 10. Mai 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2023, S. 250)

geändert am 29. September 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2023, S. 621)

geändert am 13. Mai 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2024, S. 509)

geändert am 23. September 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2024, S. 1115)

geändert am 07. Oktober 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 11/2024)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. September 2024 per Eilentscheid die folgende zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 23. September 2024 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 30. September 2024, Az.: 7233-0010#2024/0003-1501 15323, genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und

der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 07. Oktober 2024 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 07. Oktober 2024

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-	0,5	10
Werkstattkurs	1	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5
Supervisionsgruppe	1	6
Simulationsübung (Hebammenwissenschaft)	1	15

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

Beschreibung	CA
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6417			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Biologie	4,0731			3,1278	1,2590	1,0317	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
Buchwissenschaft		1,3094	0,5979	1,7066			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache				2,0128			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Kommunikationsforschung				1,6999			
Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften				0,6702			
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
English Literature and Culture		1,4067	0,6470	1,5622			
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
European Studies				1,9271			
Evolutionary Biology				2,9487			
Filmwissenschaft		1,7043	0,6423	1,3661			
Geographie	2,3559				0,9402	0,9667	
Germanistik / Deutsch		1,1845	0,6742		0,8216	0,8279	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,6432			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,5501			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7575			
International Economics and Public Policy				1,2517			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Journalismus				3,2411			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8801			
Kulturanthropologie		1,2083	0,6091	1,8696			
Management				1,6723			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Medienmanagement				1,4997			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4217			3,1843			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2888				
Philosophie / Ethik		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie & Psychotherapie	2,3173						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,4501			
Psychologie - Human Factors				1,4501			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,4501			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				3,1776			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,4501			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2335			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport Science - Movement and Wellbeing				1,8499			
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Sport und Sportwissenschaft	3,0936						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement				1,9367			
Strafrechtspflege			0,4123				
Strategische Kommunikation				1,7779			
Theaterwissenschaft		1,4920	0,6957	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,5222			
Wirtschaftspädagogik	1,9571			1,6519		1,4646	
Wirtschaftswissenschaften	1,3134		0,3572				
Zivilrecht			0,2175				

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Konfessionelle Kooperation“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 1. Oktober 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 24. April 2024 und der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 23. April 2024, sowie die Dekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät jeweils per Eilentscheid am 20. August 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Konfessionelle Kooperation“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 5. September 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Konfessionelle Kooperation“ der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolvierten Prüfungen wird ein Zertifikat verliehen.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

(1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „Konfessionelle Kooperation“. Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Das Studienprogramm „Konfessionelle Kooperation“ hat zum Ziel die Kompetenzanforderungen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in eine multimediale, produktorientierte und flexible Lehre umzusetzen, die kooperatives Lernen ermöglicht.

(3) Die Prüfung besteht aus einer unbenoteten Modulprüfung gemäß § 7.

(4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt für das Studienprogramm „Konfessionelle Kooperation“ folgende Zugangsvoraussetzung:

Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einen Studiengang am Fachbereich 01 an der JGU eingeschrieben ist.

§ 5 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 15 LP zu erreichen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät zuständig.

Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer paritätisch aufgeteilt auf die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Katholisch-Theologischen Fakultät oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholisch-Theologischen Fakultät oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät
- ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Katholisch-Theologischen Fakultät oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

Bei den Gruppen 2-4 ist auf eine angemessene Verteilung auf die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät zu achten.

§ 7 Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung

(1) Das Bestehen des Studienprogramms ergibt sich aus der unbenoteten Modulprüfung.

(2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: „Denominational Cooperation“.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich im Studienprogramm „Konfessionelle Kooperation“ ab dem 1. Oktober 2024 anmelden.

Mainz, den 1. Oktober 2024

Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser

Dekanin der Kath.-Theol. Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Volker Küster

Prodekan der Ev.-Theol. Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang

A. Aufbau des Zertifikats

Das Zertifikat besteht inhaltlich aus 3 Bausteinen:

In **Baustein I** (2 LP) werden über einen Moodle-Kurs in eigenständiger, asynchroner Arbeit die Grundlagen zu einer Didaktik der „Konfessionellen Kooperation“ vermittelt. Dies wird durch eine einmalige Präsenzveranstaltung (45 Minuten) im Rahmen des Kurses begleitet.

Im Zentrum des Zertifikats stehen in **Baustein II** zwei konfessionell-kooperative Lehrveranstaltungen im Seminarformat (2x5 LP). Wechselnde Dozierende aus beiden Theologischen Fakultäten erarbeiten dabei mit den Studierenden aus konfessionell-kooperativer Perspektive Lernprodukte (z.B. Kurzvideo, Podcast, Ausstellung, Unterrichtsmaterialien, Portfolio), in deren Entwicklung und Präsentation „Konfessionelle Kooperation“ erfahrbar werden soll.

In **Baustein III** (3 LP) sollen die Studierenden durch ein „Praxis-Transfer-Projekt“ in Begegnung mit der jeweils anderen Konfession kommen. Dazu wird zunächst eine frei wählbare Vorlesung an der jeweils anderen Theologischen Fakultät besucht und daran anschließend ein selbst gewähltes Kurz-Praktikum (5 Stunden) in einem Praxisfeld der anderen Konfession (bspw. Religionsunterricht oder Kirchengemeinde) absolviert.

B. Modulbeschreibungen

Modul		Zertifikat „Konfessionelle Kooperation“					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Didaktik der konfessionellen Kooperation	Ü	1	P	einmalig 1,5 h	58,5 h	2 LP	
Konfessionell-kooperatives Seminar I	S	1	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Konfessionell-kooperatives Seminar II	S	2	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Praxis-Transfer-Projekt	VL + Pr	2	P	2 SWS + 5h	64 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	<p>S, Pr, Kontaktzeit Ü Die gemeinsame Erstellung von Lernprodukten in den „konfessionell-kooperativen Seminaren“ macht eine Anwesenheit zwingend erforderlich.</p> <p>Ein Praxistransfer durch das Praktikum ist ohne Anwesenheit nicht möglich, was diese für die 5h Praxiszeit zwingend erforderlich macht.</p> <p>Nach der eigenständigen, asynchronen Lernphase innerhalb der Übung „Didaktik der konfessionellen Kooperation“ ist ein einmaliger Austausch von 1,5h mit einer Fachperson für den Lernerfolg nicht verzichtbar, weshalb eine Anwesenheit zwingend erforderlich ist.</p>						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ						
Studienleistung(en)	<p>Produkt-Erstellung im Rahmen der beiden „konfessionell-kooperativen Seminare“ (z.B. Kurzvideo, Podcast, Ausstellung, Unterrichtsmaterialien, Portfolio).</p> <p>Im Anschluss an die theoretischen Grundlagen der „Didaktik der konfessionellen Kooperation“ und den Inhalten aus der besuchten Vorlesung der anderen Theologischen Fakultät sollen die Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Praktikum abschließend in einem „Praxis-Transfer-Bericht“ in einem Umfang von 2-5 Seiten reflektiert werden. Der Bericht dient als Vorlage für die mündliche Abschlussreflexion.</p>						
Modulprüfung	Mdl. Abschlussreflexion (20 Min) mit einer Lehrperson aus einem der konfessionell-kooperativen Seminare, die belegt wurden.						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> erwerben fachliche und didaktische Kompetenzen, die eine konfessionell-kooperative Form des schulischen Religionsunterrichts erfordert. Insbesondere durch Dialogoffenheit, die Fähigkeit zur Perspektivenverschränkung sowie die Ausbildung einer reflektierten Konfessionalität wird ein vertieftes theologisches Lernen in Gang gesetzt. erlernen die Grundlagen einer konfessionell-kooperativen Didaktik. reflektieren die vielfältigen Rahmenbedingungen und Modelle des konfessionellen Religionsunterrichts in Deutschland. erleben an exemplarisch erarbeiteten theologischen Themenfeldern die Chance von Multiperspektivität bei der Erschließung von konfessionellen Traditionen, insbesondere auch mit Blick auf die Praxisfelder in Schule, Gemeinde und verschiedenen weiteren Bildungsbereichen. erkennen die Möglichkeiten des konfessionellen Perspektivenwechsels innerhalb der Theologie als Chance für vertiefte Lernprozesse, die in den Praxisfeldern genutzt werden können. kommen in den fachlichen und persönlichen Austausch mit Studierenden, Lehrenden und Praxisvertreter:innen der jeweils anderen Konfession. 							

**Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg- Universität
Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA-
Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)**

Auf Grund des § 107 Abs. 2 Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25.03.2024 nachfolgende Semesterticket-Härtefallordnung beschlossen. Diese wurde am 25.03.2024 von der Präsidentin des Studierendenparlaments ausgefertigt und hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Teil 1: Erstattungsanspruch	1150
§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket	1150
§ 2 – Härtegründe	1150
§ 2a – Deutschlandticket Übergangsbestimmungen	1151
§ 2b – Weiterer Härtegrund	1151
§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten	1152
Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags	1152
§ 4 – Härtefondstelle	1152
§ 5 – Antragsstellung	1152
§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 1 und 4	1154
§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 3	1154
§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a	1154
§ 8 - Widerspruchsverfahren	1154
§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden	1155
Teil 3: Dokumentation und Datenschutz	1155
§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen	1155
§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällennach § 2 Absatz 3	1156
§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbände	1157
§ 12 – Akteneinsicht	1157
Teil 4: Finanzierung	1157
§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 1, 3 und 4	1157
§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds	1157
Teil 5: Schlussbestimmungen	1157
§ 15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung	1157

Teil 1: Erstattungsanspruch

§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft sind, sind zur Zahlung des Beitrags für das Semesterticket verpflichtet. Der Beitrag besteht aus den Anteilen der Verkehrsbetriebe sowie eines Anteils für die Rücklagen entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft. Sie erhalten im Gegenzug die Fahrtberechtigung entsprechend der Verträge zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsbetrieben bzw. Verkehrsverbänden.
- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Anteil des Semesterbeitrags ganz oder teilweise zurück, der an die Verkehrsbetriebe bzw. Verkehrsverbände abzuführen ist, sofern es einen Härtegrund nach § 2 Absatz 1, 3, 4 oder § 2a nachweist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (4) Die Studierendenschaft kann ein Mitglied auf Antrag anteilig bei der Finanzierung des Semestertickets unterstützen, sofern es ein Härtegrund nach § 2a nachweist. Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn der Semesterticketbetrag oder der Semesterbetrag als Ganzes durch eine Sachbeihilfe des Arbeitsbereiches Soziales oder eine vergleichbare Stelle geleistet wurde.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss zur Finanzierung besteht nicht, insbesondere nicht, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

§ 2 – Härtegründe

- (1) Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen (Regulärer Antrag):
 1. Studienbedingter Aufenthalt für mindestens drei Monate außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets,
 2. Durchführung des Praktischen Jahres Medizinstudierender außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets,
 3. Durchführung eines Urlaubssemesters,
 4. Durchführung eines Aufbaustudiums unter der Maßgabe von § 2 Absatz Nr. 1,
 5. Immatrikulation an zwei Hochschulen im AStA – Semesterticket – Gebiet, insofern das AStA – Semesterticket das günstigere Ticket ist. Hat das Ticket den gleichen Preis, kann es nur an einer Hochschule erstattet werden.
 6. Die Durchführung einer Promotion, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort voraussetzt.
 7. Die Bestätigung des Prüfungsamtes, die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt zu haben, sofern der/die antragstellende Studierende keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort hat.
 8. Fernstudiengänge ohne Präsenzpflicht.
- (2) Der Wohnort oder der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des AStA-Semesterticket-Gebiets ist in den Fällen Nr. 6 bis 8 nachzuweisen.
- (3) Der volle Betrag wird ebenfalls erstattet bei schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, diese Bearbeitung übernimmt das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Der volle Betrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, denen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung die Nutzung der Verkehrsmittel im AStA- Semesterticket-Gebiet über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war. Die oder der Antragsstellende muss die Krankheit oder die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachweisen.

§ 2a – Deutschlandticket Übergangsbestimmungen

- (1) Für die Zeit, in der die Studierendenschaft mit ihrem Deutschlandticketvertragspartner das 60% ermäßigte Deutschlandticket nach dem § 9 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) ausgibt, gelten die in (2) aufgeführten Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen.
- (2) Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen:
 1. bei Studierenden die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 2. bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
 3. bei Zweithörenden,
 4. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule nach der Bestätigung, dass nur an einer Hochschule eine Erstattung getätigt wird, erstattet werden,
 5. bei Studierenden, welche das Landesticket Hessen beziehen und das Deutschlandsemesterticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben,
 6. bei schwerbehinderten Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
- (3) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen:
 1. Gasthörernde im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
 2. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 3. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen.
- (4) Folgende Personengruppen sind berechtigt ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen, aber von der Bezugspflicht ausgenommen:
 1. Personen, die nach § 69 Abs. 4 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen sowohl an der JGU als auch an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind und bei denen in der JGU nicht die Hochschule der ersten Einschreibung in den Studiengang darstellt (Kooperationsstudierende) und
 2. Schülerinnen und Schüler, die nach § 69 Abs. 5 als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der JGU teilnehmen

§ 2b – Weiterer Härtegrund

- (1) Als Härtegrund, der zu einem Zuschuss zur Finanzierung des AStA-Semesterticketaus dem MVG-AStA-Härtefallfonds führt, kann im Rahmen der zur Verfügungstehenden Haushaltsmittel anerkannt werden, wenn der oder die Antragsstellendenachweisen kann, dass sein/ihr durchschnittliches monatliches Einkommen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung die Bemessungsgrenze in Höhe des Bürgergeldes (derzeit 502,00 EUR) unterschreitet. Folgende Kosten werden vom monatlichen Einkommen abgezogen:
 1. Die nachzuweisenden Kosten für Wohnung (dazu gehören die Kaltmiete, Kosten für Heizung, Wasser, Strom und Müll), sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt. Anrechenbar ist der Wert der höchsten Miete für ein Einzelapartment beim Studierendenwerk Mainz mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent für Studierende ohne

- unterhaltspflichtige Kinder. Für Studierende mit unterhaltspflichtigen Kindern sind weitere 300,00 EUR je Kind anrechenbar
2. Nachzahlungen für Heizung, Wasser oder Strom werden anteilig in Höhe des Nachzahlungszeitraumes berücksichtigt.
 3. Die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Studierenden, die nachweislich selbst versichert sind, sofern die oder der Antragstellende die Kosten selbst übernommen hat.
- (2) Der Zuschuss nach § 2a Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn aus den eingereichten Kontoauszügen des oder der Antragsstellenden zu entnehmen ist, dass mindestens ein Konto in den letzten drei Monaten vor Antragstellung zu mehr als 5000,00 EUR gedeckt war. Ausgenommen hiervon sind Sperrkonten von ausländischen Studierenden, welche als Voraussetzung zur Aufenthaltserlaubnis dienen. Die antragsstellende Person muss in diesem Fall nachweisen, dass es sich um ein Sperrkonto handelt.
- (3) Jedes Kind (welches der Unterhaltspflicht unterliegt) der oder des Antragsstellenden erhöht die Bemessungsgrenze um 50 %.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Ordnung meint die Einkünfte des oder der Antragstellenden nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie
1. Waisenrenten und Waisengelder, die die oder der Antragstellende bezieht,
 2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 3. Kindergeld, sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt und
 4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs dienen können.
- (5) Im Falle einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gemeinsamen Kindern, wird das Einkommen des Partners, oder der Partnerin in die Berechnung der Bemessungsgrenze gesondert mit einbezogen.
- (6) Der volle Semesterticketbetrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, die
1. weniger als drei Monate an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind,
 2. sich erst nach dem Ende der Rückerstattungsfrist (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1) an der Johannes Gutenberg Universität Mainz immatrikulieren und die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 oder 3 erfüllen

§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten

Bei der Rückerstattung des ganzen Beitrags nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 1, 3, 4 und § 2a Absatz 5 für das AStA-Semesterticket entfällt die Berechtigung zur Nutzung aller damit verbundenen Mobilitätskomponenten

Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§ 4 – Härtefondsstelle

- (1) Die Härtefondsstelle ist der Arbeitsbereich für Verkehr.
- (2) Der Arbeitsbereich für Verkehr kann durch Vertrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen einzelne Aufgabenbereiche an andere Arbeitsbereiche des AStA, Angestellte oder Aushilfen des AStA übertragen.

§ 5 – Antragsstellung

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung nach § 2 Absatz 1 muss auf der vom AStA hierfür angebotenen Internetseite elektronisch gestellt werden. Dabei wird eine Datei erstellt, welche ausgedruckt und unterschrieben bis spätestens zum 7. Mai für das Sommersemester oder 7. November für das Wintersemester, für das der Rückerstattungsantrag gestellt wird beim AStA eingegangen sein muss. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende. Die

Unterschrift kann auch digital erfolgen, nicht jedoch abgetippt werden.

- (1a) **Deutschlandticket Übergangsbestimmungen:** Für die Zeit, in der die Studierendenschaft mit ihrem Deutschlandticketvertragspartner das 60% ermäßigte Deutschlandticket nach dem § 9 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) ausgibt, ist die Frist für den Eingang des Antrags vier Wochen nach Beginn eines Semesters. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende. Die Frist zur Nachreichung der Unterlagen beträgt 5 Werktage nach Ablauf der Frist.

Für den Härtegrund nach § 2 Absatz 3 gelten die in § 5 Absatz 1 genannten Fristenzur Antragsstellung.

- (1b) Für den Härtegrund nach § 2 Absatz 3 gelten die in § 5 Absatz 1 genannten Fristenzur Antragsstellung.

- (1c) Bei dem Härtegrund Krankheit, dem Zuschuss zur Finanzierung (§ 2 Absatz 4, §2a Absatz 1) können Anträge jederzeit während des laufenden Semesters eingereicht werden. Hierfür gibt es online ein Formular, welches ganzjährig abrufbar ist. Ein Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets kann maximal einmal pro Semester gewährt werden. Im Falle einer Ablehnung kann ein zweiter Antrag gestellt werden. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Anträgen müssen jedoch mindestens drei Monate liegen.

- (2) Die für die Prüfung der Anträge nach den Absätzen 1 und 1a notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens 15. Mai für das Sommersemester oder 15. November für das Wintersemester bei der Härtefondsstelle, in den Fällen der Erstattung nach § 2 Abs. 3 beim Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, einzureichen. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.

Für den Härtegrund nach § 2 Absatz 3 gelten die in § 5 Absatz 1 genannten Fristenzur Antragsstellung.

- (3) Studierende, welche sich nach dem offiziellen Stichtag der Universität immatrikulieren, sowie Studierende nach § 2a Absatz 6 können innerhalb von 45 Kalendertagen nach der Einschreibung einen Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbetrages stellen. Die Fristen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 verschiebensich entsprechend. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.

- (4) Die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender weisen die Antragsstellenden auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Ordnung erfolgt und dass die Verkehrsbetriebe unter in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.

- (5) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der oder die Antragsstellende hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Unterlagen oder sind weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zuentscheiden, fordert die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender den Antragssteller oder die Antragstellerin per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mailadresse auf, die notwendigen Dokumente bis zum Fristende nach Absatz 2 nachzureichen. Bei dem Härtegrund Krankheit sowie dem Zuschuss zur Finanzierung wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Ist die E- Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

Ist keine E- Mailadresse angegeben und die dem Antrag beigefügten Dokumente reichen nicht aus, ist der Antrag abzulehnen.

§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 1 und 4

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 1 nach Fristablauf. Liegen bereits vor Fristablauf alle zum Erlass eines positiven Bescheides notwendigen Nachweise vor, so kann die Härtefondsstelle auch bereits vor Ablauf der Frist einen positiven Bescheid erlassen.
- (1a) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 4 unverzüglich nach Fristablauf über den Antrag.
- (1b) Sollte die Entscheidung durch eine Angestellte, einen Angestellten oder eine Aushilfe des AStA getroffen werden, ist das Votum durch den Arbeitsbereich für Verkehr zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip) und bei Feststellung eines Fehlers zu korrigieren.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle elektronisch einen positiven Bescheid. Lag dem Antrag ein frankierter Rückumschlag bei, werden der Bescheid und der entwertete Studierendenausweis zu der im Antrag auf dem Rückumschlag angegebenen Adresse zurückgeschickt. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 3

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 3 unverzüglich nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über die Anträge.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei Vorliegen der Erstattungskriterien nach § 2 Absatz 3 erteilt das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender schriftlich einen positiven Bescheid. Der entwertete Studierendenausweis wird zusammen mit dem Bescheid verschickt. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet über den jeweiligen Antrag sobald die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.
- (2) Der Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets beträgt maximal 100 %.
- (3) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle einen positiven Bescheid. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 8 - Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem ein Antrag abgelehnt wird, kann die oder der Antragsstellende innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim AStA einlegen; dieser soll eine Begründung enthalten. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Härtefallausschuss des AStA.
- (2) Die Härtefondsstelle oder in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bereiten den

Widerspruchsbescheid für eine Sitzung des Härtefonds ausschusses mit einer Entscheidungsempfehlung vor. Die oder der Antragsstellende ist für die Sitzung einzuladen.

- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch wird auf der nächsten Sitzung des Härtefallausschusses getroffen. Der Härtefallausschuss tagt mindestens zweimal im Semester, sofern Widersprüche vorliegen. Für das Sommersemester werden Ausschusssitzungen im Juni und September, für das Wintersemester im Dezember und März einberufen. Weitere Ausschusssitzungen sind möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidung später stattfinden, wenn es die oder der Antragsstellende wünscht, an der Sitzung, auf dem die Sache befasst wird, teilzunehmen.
- (4) Die Besetzung des Härtefallausschusses wird von der Geschäftsordnung des AStA geregelt. Sieht die Geschäftsordnung des AStA keine Regelung vor, sind eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Verkehr, eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Soziales sowie die Referentin oder der Referent des Arbeitsbereichs für Finanzen die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses. Dem Ausschuss gehören mit beratender Stimme die Personen an, denen nach § 4 Absatz 2 Aufgaben übertragen sind. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide nach § 6a ist zudem ein Mitglied des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender Mitglied des Härtefallausschusses. Der Ausschuss wird durch die Härtefondsstelle geladen. Es gilt die Ladungsfrist, wie sie die Geschäftsordnung des AStA für ein außerordentliches AStA-Plenum vorsieht. Über die Sitzung, insbesondere Diskussion und Abstimmung über den Widerspruch wird ein nichtöffentliches Protokoll geführt, das von der Härtefondsstelle verwahrt wird.

§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden

- (1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.
- (2) Auslagen, die den Antragsstellenden entstehen (z.B. Reisekosten, Verdienstausschlag) werden nicht erstattet.

Teil 3: Dokumentation und Datenschutz

§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Härtefondsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2, Abs. 1 und 4, sowie § 2a, wobei § 2 Absatz 1 und 4 zusammengeführt werden. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.
- (2) Die Härtefondsstelle stellt durch technische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Referentinnen und Referenten des Arbeitsbereichs für Verkehr, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Härtefondsstelle, die über das Datengeheimnis (§ 8 des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes) belehrt wurden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Belehrung und Verpflichtung wird verschriftlicht. Die Mitglieder des Vorstandes des AStA haben bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme.
- (3) Zugriffsbefugte Mitglieder des AStA, sowie die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments sind vorher über das Datengeheimnis zu belehren und schriftlich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten zu verpflichten.
- (4) Die Härtefondsstelle darf folgende Daten der Antragstellenden elektronisch verarbeiten:

1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Schreiben und Dokumente der Antragstellenden,
 6. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
 7. Entscheidungsergebnis,
 8. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
 9. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
 10. Bankverbindung,
 11. Erstattungshistorie sowie Kontostand und
 12. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.
- (5) Die Härtefondsstelle kann folgende Daten der Antragsstellenden zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags oder des Zuschussbetrages an den Arbeitsbereich für Finanzen übermitteln:
1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Entscheidungsergebnis,
 6. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets und
 7. Bankverbindung
- (6) Die Härtefondsstelle und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz können folgende Daten der Antragstellenden zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:
1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer und
 4. Geburtsdatum
- (7) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakte und elektronisch gespeicherten Daten nach § 10 Absatz 4 beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Nach Ablauf der Frist sind die Akten zu vernichten und die elektronisch angelegten Daten zu löschen.

§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällennach § 2 Absatz 3

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender führt die Erstattungsakte als Papierakte. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten durch den Arbeitsbereich für Finanzen des AStA archiviert.
- (2) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Mitglieder des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, Mitglieder des Arbeitsbereichs für Finanzen, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres. Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes und die Angestellten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme. Die Personen nach den Sätzen 2 und 3 sind über das Datengeheimnis nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes (GVBl. 1994, 293) zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Belehrungen und Verpflichtungen ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in §

- 10 Absatz 4 elektronisch verarbeiten.
- (4) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in § 10 Absatz 5 genannten Daten zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags und zur Buchhaltung an den Arbeitsbereich für Finanzen und die in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen übermitteln.
 - (5) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität dürfen die in § 10 Absatz 6 genannten Daten zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln.

§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde

- (1) Die Verkehrsbetriebe/ Verkehrsverbünde, die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner des AStA für das AStA-Semesterticket sind, können die Erstattungspraxis des AStA gemäß den Verträgen zwischen dem AStA und den Verkehrsbetrieben nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 1 prüfen.
- (2) In der Akte des oder der Antragsstellenden ist die Einsichtnahme durch Dritte zu vermerken.

§ 12 – Akteneinsicht

- (1) Die Antragstellenden können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragstellender gewährt wird.
- (2) Über Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und in den sonstigen Fällen die Härtefondsstelle.

Teil 4: Finanzierung

§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 1, 3 und 4

Die Abrechnung der Rückerstattungen nach Abs. 1, 3 und 4 erfolgt mit der Zahlenmeldung an die Verkehrsbetriebe und damit für den AStA kostenneutral.

§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds

- (1) Zur Finanzierung der Zuschüsse des Semestertickets nach § 2a ist ein Härtefallfonds eingerichtet.
- (2) Der Härtefallfonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan des Semesterticketfonds geführt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zuschüsse zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a sind nicht deckungsfähig zu anderem Titel zu gestalten.
- (3) Die Mittel des Härtefallfonds sollen jedes Semester ausgeschöpft werden. Ist dies in einem Semester aufgrund einer zu geringen Zahl an bewilligten Anträgen trotz höchstmöglicher Förderung nach § 7, Abs. 2 und 3 nicht möglich, sollen die nicht aufgebrauchten Mittel im nächsten Semester ausgeschöpft werden.
- (4) Die Ausgaben des Härtefallfonds sind aus den Einnahmen aus dem Sponsoringvertrag zwischen AStA und MVG zu erbringen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung

- (1) Die Änderung der Semesterticket-Härtefallordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidenten der Universität nach § 111 Absatz 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-

Pfalz und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden die Bestimmungen der Semesterticket Härtefallordnung vom 19.10.2022 aufgehoben.

Mainz, den 25.03.2024

gez. Alice Mogalle

Präsidentin des 74. Studierendenparlaments